

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

II. Gehaltsordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

II. Gehaltsordnung.

1. Gesetz vom 24. Juli 1838.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Verwilligung der Gehalte und Zulagen an etatmäßige Beamte, sowie bei der Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge solcher Beamten im Einkommensanschlage wird nach Maßgabe dieser Gehaltsordnung und des anliegenden Tarifs verfahren.

§ 2.

Zuständigkeit zur Gehalts- und Zulageverwilligung und Voraussetzungen des Vorrückens.

Die Verwilligung der Gehalte und Zulagen, sowie die Entschliezung über die Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge im Einkommensanschlage erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn, oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

Das Vorrücken im Gehalt ist von Erfüllung der Voraussetzung des § 21 des Beamtengesetzes abhängig. Sobald gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Theilbetrag, oder in längeren Fristen, oder in widerruflicher Weise erfolgen; dem Beamten ist auf Ansuchen der Grund einer solchen Entschliezung zu eröffnen.

Hinsichtlich des Vorrückens der Richter und der ihnen gleichgestellten Beamten sind die Bestimmungen des Beamtengesetzes (§ 130 Ziff. 2 und 6) maßgebend. Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Ge-

haltstarif für die betreffenden Amtsstellen oder für bestimmte richterliche Funktionen vorgesehenen Nebengehalte und auf Verlassung derselben, insolange, als das betreffende richterliche Amt bekleidet, oder die Funktion ausgeübt wird.*)

§ 3.

Sür Gehalt und Vorrücken maßgebende Amtsstelle.

Für die Art und Höhe der zu verwilligenden Gehalte und Zulagen und für die Zulagesristen ist die im Hauptdienst übertragene Amtsstelle maßgebend und bleiben Amtsstellen und Amtsthätigkeiten, welche dem Beamten bloß vorläufig oder vorübergehend oder im Nebendienste übertragen sind, außer Betracht.

§ 4.

Gehaltsverwilligung bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf einer Amtsstelle, für welche im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, erhält der Beamte den Anfangsgehalt.

Ausnahmsweise ist jedoch in diesem Falle kraft landesherrlicher Entschließung die Verwilligung eines höheren Gehaltes zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit als Offizier oder Civilbeamter im Reichs- oder fremden Staatsdienst angestellt, oder in einem anderen öffentlichen Dienste (als Gemeindebeamter, Geistlicher und dergleichen), als Rechtsanwalt oder in einem höheren technischen Beruf thätig war.

Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung auf eine Amtsstelle für welche im Tarif weder ein Anfangs- noch ein fester Gehalt vorgesehen ist, so wird der Anfangsgehalt nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen.

Wenn ein Beamter, auf welchen die Vorschriften in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung findet, auf eine Amtsstelle versetzt wird, welche die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert, so gilt dies im Sinne dieses Paragraphen als eine erste etatmäßige Anstellung.

*) Satz 2 ist durch den Nachtrag zur Gehaltsordnung angefügt.

§ 5.

Vorrücken auf der gleichen Amtsstelle und auf gleichartigen Amtsstellen.

Solange ein Beamter nach der ersten etatmäßigen Anstellung auf derselben Amtsstelle oder auf gleichartigen Amtsstellen verbleibt, erhält er zuerst nach Ablauf der Anfangszulagefrist die etwa vorgesehene Anfangszulage und weiterhin nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen die ordentlichen Zulagen.

Im Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle ist für die Höhe der Zulage und für die Zulagefrist (vergl. § 9 vorletzter Absatz) die neue Amtsstelle maßgebend.

Ist im Tarif für den Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle eine Beförderungszulage vorgegeben, so erhält der Beamte mit der Versetzung sofort die Beförderungszulage, unbeschadet des sonstigen Vorrückens nach obigen Bestimmungen.

Als gleichartig im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle Amtsstellen, welche der gleichen Abteilung des Tarifs angehören.

§ 6.

Vorrücken auf höhere Amtsstellen.

Wird ein Beamter auf eine höhere Amtsstelle versetzt, für welche nicht ein fester Gehalt vorgesehen ist, so erhält er mit der Versetzung in der Regel die für die neue Amtsstelle im Tarif vorgesehene Beförderungszulage. Außerdem erhält er je nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen (vergl. § 9 vorletzter Absatz) die ordentlichen Zulagen; für die Höhe und Frist derselben ist die neue Amtsstelle maßgebend.

Als höhere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer voranstehenden Abtheilung des Tarifs angehören.

Soweit im Gehaltstarif für Beamte der gleichen Benennung verschiedene Gehaltsklassen vorgesehen sind, erfolgt die Einreihung der Beamten in diese Klassen mit Beachtung der im Staatsvoranschlag genehmigten Zahl der Stellen einer jeden Gehaltsklasse und nach Maßgabe der durch landesherliche Verordnung zu treffenden Bestimmung über die zur Erreichung

der oberen Gehaltsstufen (Klassen) erforderliche besondere Qualifikation.

§ 7.

Insbefondere Versetzung auf eine Stelle mit Anfangsgehalt.

Wenn für die gleichartige oder höhere Amtsstelle, auf welche der Beamte versetzt wird, im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, so wird dem Beamten entweder sofort eben dieser Anfangsgehalt oder — nach der in den §§ 5 und 6 gegebenen Regel — sein bisheriger Gehalt zuzüglich etwaiger Beförderungszulage gewährt, je nachdem das Eine oder das Andere für den Beamten als günstiger erscheint. Im ersteren Fall wird der Gehalt des Beamten weiterhin so bemessen, wie wenn dieser auf der neuen Amtsstelle seine erste etatmäßige Anstellung erhielt, d. h. es werden ihm in den tarifmäßigen Fristen, diese von der Versetzung an gerechnet, zuerst die Anfangszulage und sodann die ordentlichen Zulagen der neuen Stelle gewährt.

§ 8.

Versetzung auf eine geringere Amtsstelle.

Wird ein Beamter auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so ist im Einzelfalle zu bestimmen, ob und inwieweit eine Verminderung des seitherigen Gehaltsbezugs einzutreten hat und von welchem Zeitpunkte an die Frist für die auf der neuen Amtsstelle etwa zulässige nächste Zulage läuft.

Ist übrigens eine solche Versetzung nicht durch ein Verschulden des Beamten veranlaßt, so kann derselbe noch die nächste Zulage, die in seiner bisherigen Stellung etwa anfallen wäre, erhalten, wie wenn eine Veränderung derselben nicht stattgehabt hätte, weiterhin aber die für die neue Amtsstelle vorgesehenen Zulagen in den hierfür geordneten Fristen, in allen Fällen mit Beachtung des in der letzteren erreichbaren Höchstgehaltes.

Als geringere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer nachstehenden Abtheilung des Tarifs angehören.

§ 9.

Die Wirksamkeit der Zulageverwilligung und die Zulagefristen.

Wenn die Verwilligung einer Zulage in Folge der Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle stattgefunden hat, so wird sie jedenfalls mit dem Antritt des neuen Amtes wirksam. Im Uebrigen ist die Verwilligung von dem Ablauf der Zulagefrist abhängig.

Die Zulagefristen laufen stets von dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres an, und zwar, sofern die für den Anfall der Zulage maßgebende Thatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem ersten Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Thatsache in den letzten Monat des Vierteljahres fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

Maßgebend in diesem Sinne ist derjenige Zeitpunkt, auf welchen der Gehalt, die Anfangszulage oder die letzte ordentliche Zulage verwilligt worden ist, und zwar auch dann, wenn die Anfangs- oder die ordentliche Zulage nur mit einem Theile des zulässigen Betrages verwilligt wurde.

Wurde eine Zulage nur widerruflich verwilligt, so ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, auf welchen die widerruflich verwilligte Zulage ganz oder theilweise in Gehalt vermandelt worden ist.

*) Im Falle einer Versetzung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, welche der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, falls er den für diese Stelle maßgebenden festen oder höchsten Gehalt bezog, zur Hälfte, und falls dies nicht der Fall war, mit der ganzen Dauer eingerechnet.

Die Zeit, während welcher ein Beamter unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war, wird in die Zulagefrist nicht eingerechnet.

*) Abf. 5 erhält vom 1. Januar 1895 ab folgende Fassung (§ 1 des Nachtragsgesetzes):

Im Falle einer Versetzung oder Beförderung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, die der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, stets mit der ganzen Dauer eingerechnet.

§ 10.

Einstweilige Aussetzung der Zulageverwilligung.

Die Verwilligung einer Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Lauf ist, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittlungs-, Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter vernommen, oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde.

Führt dieses Verfahren zur Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste, so unterbleibt die Zulage, welche sonst in der Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens etwa anfallen wäre.

§ 11.

Nebengehalt für die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle.

Wird einem Beamten die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle (§ 6 Abf. 2) übertragen, so kann ihm an Stelle einer sonstigen Vergütung für die Dauer dieser Dienstbesorgung ein Nebengehalt in der Höhe der Beförderungszulage, welche ihm bei endgiltiger Uebertragung der Stelle anfallen würde, gewährt werden.

§ 12.

Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall.

Ist einem Beamten, außer dem Gehalt, für den Hauptdienst noch ein Nebengehalt bewilligt, so gilt derselbe beim Anfall einer Gehaltszulage im Betrage der letzteren als widerrufen.

Der Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall unterbleibt, wo der Nebengehalt nach dem Gehaltstarif oder Staatsvoranschlag die Eigenschaft einer zusätzlichen Verwilligung zu dem für den Hauptdienst gewährten Gehalt hat.

§ 13.

Wandelbare und Naturalbezüge.

Inwieweit einem etatmäßigen Beamten neben dem tarifmäßigen Gehalt noch wandelbare und Naturalbezüge (§ 17 Ziff. 4 und 5 des Beamtengegesetzes) als Bestandtheile des Einkommensanschlages verliehen werden können, ergibt sich aus den bezüglichlichen Bestimmungen des Gehaltstarißs.

So weit einzelnen Beamten ein für sie im Gehaltstariß nicht vorgesehener Naturalbezug gewährt wird, ist der Werth desselben auf den Gehalt in Anrechnung zu bringen. Der Werth wandelbarer Bezüge, deren Verwilligung neben dem Gehalt im Gehaltstariß nicht vorgesehen ist, ist auf den Gehalt nur insoweit anzurechnen, als es für die betreffende Beamtenkategorie im Gehaltstariß ausdrücklich bestimmt ist.

Bei den grundsätzlich oder wesentlich auf den Ertrag von wandelbaren Bezügen angewiesenen etatmäßigen Beamten bezeichnen die im Gehaltstariß vorgesehenen Bezüge und Zulagen den für die Aufnahme in den Einkommensanschlag maßgebenden Werthanschlag der wandelbaren Bezüge.

§ 14.

Insbesondere im Fall der Versetzung eines Beamten.

Wird ein Beamter, welchem bisher wandelbare oder Naturalbezüge der im ersten Absatz von § 13 bezeichneten Art zukamen, im dienstlichen Interesse und ohne sein Verschulden auf eine Amtsstelle versetzt, in welcher ihm solche Bezüge nicht oder in geringerem anschlagsmäßigen Betrag gewährt sind, so kann dem Beamten, soweit nicht durch den höheren Gehalt der neuen Amtsstelle oder durch anschlagsmäßige Naturalbezüge ein Ausgleich für den Ausfall gegeben ist, eine entsprechende Dienst- oder Gehaltszulage gewährt werden.

*) Wird einem wesentlich auf den Ertrag wandelbarer Bezüge angewiesenen Beamten eine etatmäßige Amtsstelle, welche grundsätzlich mit Gehaltsbezug verbunden ist, übertragen, so kann der Gehalt des Beamten auf der neuen Amtsstelle so

*) Abs. 2 kommt vom 1. Januar 1895 an in Wegfall. (§ 1 Ziff. 4 des Nachtragsgesetzes.)

bemessen werden, wie wenn er auf der bisherigen Amtsstelle einen Gehalt in der Höhe des Werthanschlags jener wandelbaren Bezüge, abzüglich der Hälfte des anschlagsmäßigen Wohnungsgeldebetrags, bezogen hätte.

§ 15.

Schadloshaltung für entgehende wandelbare Bezüge.

Wenn hinter dem tarifmäßigen Aufschlag der neben dem Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge (§ 13 Abs. 1) der wirkliche Ertrag derselben in Folge einer nicht auf Antrag oder durch Verschulden des Beamten stattgehabten Unterbrechung seiner Dienstthätigkeit erheblich zurückbleibt, so kann dem Beamten eine theilweise oder vollständige Schadloshaltung gewährt werden. Der der Berechnung des Erlazes zu Grunde zu legende Jahresbetrag darf weder jenen Werthanschlag, noch den Reinertrag der wandelbaren Bezüge innerhalb des der Dienstunterbrechung vorangehenden Jahres übersteigen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist, beim Vorliegen der genannten Veranlassung, auf die im zweiten und dritten Absatz von § 13 behandelten Werthanschläge für wandelbares Einkommen sinngemäß anwendbar.

Bleibt das Einkommen eines Beamten aus den nach § 13 Absatz 2 auf den Gehalt angerechneten oder aus den nach § 13 Absatz 3 die Stelle von Gehalt vertretenden Bezügen, ohne sein Verschulden, aber ohne daß die im ersten Absatz genannte Dienstunterbrechung vorliegt, hinter dem angerechneten Betrag bezw. hinter dem Einkommensanschlag zurück, so kann aus der Staatskasse eine entsprechende Aufbesserung gewährt werden, jedoch darf, was die wesentlich auf wandelbare Bezüge angewiesenen Beamten anbelangt (§ 13 Absatz 3), der zu Grund zu legende Jahresbetrag weder den hierfür im Gehaltstarif festgesetzten Betrag, noch den Einkommensanschlag übersteigen.

§ 16.

Höchstbetrag für den pensionsfähigen Gehalt einiger Beamtenkategorien.

Der Gehalt der Professoren an Hochschulen und der anderen Beamten, für welche im Gehaltstarif ein fester oder Höchst-

gehalt nicht festgesetzt ist, kommt für die Bemessung des Ruhegehalts und für die Hinterbliebenenversorgung nur insoweit in Betracht, als derselbe bei den Beamten der Abtheilung B. den Betrag von 7500 M., bei den Beamten der Abtheilung D. den Betrag von 4000 M. und im Uebrigen den Betrag von 2000 M. nicht übersteigt. Der diesen Betrag übersteigende Gehaltstheil ist von der Aufnahme in den Einkommensanschlag (§ 18 des Beamtengesetzes) ausgeschlossen.

§ 17.

Die für das Wohnungsgeld maßgebenden Dienstklassen.

Den sechs Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs (§ 22 vorletzter Absatz des Beamtengesetzes) werden die im Gehaltstarif aufgeführten etatmäßigen Amtsstellen folgendermaßen zugewiesen:

der I. Dienstklasse die Stellen der Abtheilung	A.
" II. " " " " "	B.
" III. " " " " "	C. u. D.
" IV. " " " " "	E. u. F.
" V. " " " " "	G. u. H.
" VI. " " " " "	J. u. K.

§ 18.

Kommissarisch in einem andern öffentlichen Dienst verwendete Beamte.

Solange ein etatmäßiger Beamter, ohne aus dem staatlichen Dienste auszuscheiden, im Reichsdienste oder im inländischen Hofdienste, im Dienste eines anderen Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes auf Vorschlag oder durch Ernennung der Großh. Regierung unter Einstellung der Bezüge aus der Staatskasse kommissarisch verwendet ist, können die in dem Einkommensanschlage verzeichneten Bezüge des Beamten in den tarifmäßigen Zulagefristen erhöht werden, wie wenn derselbe im Landesdienste verwendet wäre.

Solange eine solche Verwendung bei der Kontrolle der Zölle und Steuern im Reichsdienste oder bei der Zollverwaltung eines Bundesstaates statt hat, kann dem Beamten, sofern die nach obigem im Einkommensanschlage verzeichneten

Bezüge höher sind, als die ihm in der kommissarischen Verwendung thatsächlich zukommenden, der Unterschied aus der Staatskasse gewährt werden.

§ 19.

Main-Neckarbahnbeamte.

Die im Dienst der Main-Neckarbahn etatmäßig angestellten badischen Beamten erhalten ihr wirkliches Einkommen an Gehalt und Wohnungsgeld nach den für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung geltenden Vorschriften. Dabei wird jedoch den Main-Neckarbahnbeamten, welchen Dienstwohnungen gegen Entrichtung des von der Main-Neckarbahngemeinschaft festgesetzten Miethzinses überlassen sind, das Wohnungsgeld zur Deckung des Miethzinses zurückbehalten beziehungsweise durch Leistung eines vorübergehenden Zuschusses insoweit ergänzt, als zur Deckung dieses Miethzinses erforderlich ist.

Auf den hiernach bemessenen Bezug an Gehalt zuzüglich Wohnungsgeld wird der aus der Betriebskasse der Main-Neckarbahn vereinbarungsgemäß zu zahlende Gehalt (einschließlich etwaiger Zulage) angerechnet; ist der letztere Betrag höher, so verbleibt der Ueberschuß, soweit er den geordneten Anschlag (Absatz 3) an Gehalt und Wohnungsgeld übersteigt, dem Beamten als Nebengehalt.

Für die Feststellung des Einkommensanschlags der badischen Main-Neckarbahnbeamten gelten in jeder Beziehung die für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung bestehenden Vorschriften, soweit nicht in dem Gehaltstarif ausdrücklich anders bestimmt ist.

Uebergangsbestimmungen.

§ 20.

Bemessung des Gehalts für die beim Uebergang bereits angestellten Beamten.

Nach dem Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung erhalten die in diesem Zeitpunkt bereits etatmäßig angestellten Beamten

beim Ablauf der tarifmäßigen Frist zu ihrem bisherigen Gehalt die im Tarif für ihre Amtsstelle vorgesehene Anfangs- oder ordentliche Zulage: die erstere, wenn der Beamte seit der ersten Anstellung mit Staatsdienerrecht beziehungsweise seit der ersten dekretmäßigen Anstellung eine Gehaltszulage noch nicht erhalten hat, sonst die ordentliche Zulage. Die Frist für diese Zulage wird so berechnet, wie wenn die seit der erwähnten ersten Anstellung beziehungsweise seit der letzten Zulagebewilligung verflossene Zeit unter der Herrschaft der Gehaltsordnung zugebracht worden wäre, wobei die in dem derzeit zulässigen oder herkömmlichen Gehaltsmaximum zugebrachte Dienstzeit nur zur Hälfte gerechnet wird. (Vergl. oben § 9 Abs. 2 ff.).

Daneben gelten bezüglich derjenigen Beamten, für deren Amtsstelle im Gehaltstarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, die folgenden Bestimmungen:

- a. beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung kann der Gehalt eines solchen Beamten auf den tarifmäßigen Anfangsgehalt erhöht werden;
- b. auch da, wo von der Bestimmung unter a. zu Gunsten des Beamten Gebrauch gemacht wurde, kann demselben doch auf Grund des ersten Absatzes dieses Paragraphen zur gegebenen Zeit eine Zulage gewährt werden; nur ist dann der tarifmäßige Betrag derselben um denjenigen Betrag zu kürzen, welchen der Beamte auf Grund der Bestimmung unter a. außerordentlicherweise erhalten hat;
- c. beim Ablauf der tarifmäßigen, vom Inkrafttreten der Gehaltsordnung zu rechnenden Frist für die Anfangszulage kann der Gehalt auf den aus dem tarifmäßigen Anfangsgehalt zuzüglich Anfangszulage gebildeten Betrag erhöht werden;
- d. wird von der Bestimmung unter c. Gebrauch gemacht, so läuft erst von dem Zeitpunkt der hiernach erfolgenden Zulageverwilligung an die Frist für weitere Zulage;
- e. die Thatsache, daß von der Bestimmung unter b. Gebrauch gemacht wurde, steht der Anwendung der Bestimmung unter c. nicht im Weg.

§ 21.

Insbesondere für richterliche Beamte.

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung bereits angestellten Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten gilt der Inhalt des ersten Absatzes des voranstehenden Paragraphen mit folgender Maßgabe.

Die Besoldungen derjenigen Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten, welche den bisherigen höchsten Satz ihrer Klasse noch nicht erreicht haben, werden auf den Tag der Einführung der Gehaltsordnung in der Weise festgesetzt, daß von Zulagen, welche nach dem Richterbesoldungsgesetz vom 20. Februar 1879 ihnen in der Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1891 anfallen könnten, derjenige Theilbetrag sofort ihrer Besoldung zuwächst, welcher nach Verhältniß der bis 1. Januar 1890 abgelaufenen Zeit sich ergibt; die Beträge sind erforderlichenfalls so aufzurunden, daß die neue Besoldung einen durch zehn theilbaren Betrag in vollen Mark darstellt.

Richterliche Beamte, deren Gehalt einschließlich des nach dem vorstehenden Absatz etwa gewährten Theilbetrages bei Einführung der Gehaltsordnung weniger als 3200 M. beträgt, erhalten auf diesen Zeitpunkt eine einmalige Zulage von 200 M., insoweit durch dieselbe der Betrag von 3200 M. nicht überschritten wird.

Bei allen am 1. Januar 1890 im Dienst befindlichen richterlichen Beamten, auf welche die Vorschriften der beiden vorigen Absätze Anwendung gefunden haben, läuft die Frist für die nächste Zulage (Anfangs- oder ordentliche Zulage) von dem eben genannten Zeitpunkt an.

§ 22.

Widerruf von Sunktionsgehalten.

Zu Gunsten derjenigen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung etatmäßig angestellten Beamten, welche schon vor dieser Zeit im Genuß eines für den Hauptdienst verliehenen Nebengehaltes (sog. Funktionsgehaltenes) sind, bleibt die Vor-

schrift im ersten Absatz von § 12 außer Anwendung. Jedoch darf durch ungleichmäßige Belassung des Nebengehaltes der tarifmäßige Höchstgehalt der betreffenden Amtsstelle nicht überschritten werden.

§ 23.

Ersatz für die regelmäßigen Remunerationen.

Sämmtlichen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung seit mindestens einem Jahre etatmäßig angestellten Beamten der Tarifabtheilungen E. bis K., welche durch das Aufhören der regelmäßigen Jahresremuneration (einschließlich jener aus dem Bureauabesum) in ihren Bezügen einen Ausfall erleiden, kann dafür durch Zuweisung einer mit dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung beginnenden, den Ausfall im Allgemeinen deckenden Dienstzulage Ersatz gewährt werden. Die Höhe dieser Dienstzulage wird für jeden jener Beamten durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgestellt werden; sie soll denjenigen Betrag, welchen der Beamte im Durchschnitt der Jahre 1887/89 als ordentliche Remuneration bezogen hat und jedenfalls den Betrag von dreihundert Mark, nicht übersteigen.

Diese Dienstzulage ist in dem Maße nicht zu gewähren, als dem Beamten gemäß § 20 Absatz 2 zur Erreichung des Anfangsgehalts seiner Stelle eine außerordentliche Gehaltsaufbesserung zu Theil wird. Sie ist ferner insoweit nicht zu gewähren bezw. späterhin zu kürzen oder zurückzuziehen, als der Beamte bei oder nach Inkrafttreten der Gehaltsordnung Zulagen an Gehalt oder Nebengehalt über den Betrag des Gehalts hinaus erhält, welcher auf der ein Jahr vor Inkrafttreten der Gehaltsordnung bekleideten Amtsstelle nach den damals geltenden Vorschriften und Grundsätzen von ihm erreicht werden konnte.

Durch Gewährung jener Dienstzulage darf der aus dem tarifmäßigen Höchstgehalt zuzüglich der Alterszulage der eben genannten Amtsstelle gebildete Betrag nicht überschritten werden.

§ 24.

Berechnung des Einkommensanschlages an Stelle des früheren dekretmäßigen Dienst Einkommens.

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung in einer etatmäßigen Stellung befindlichen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Notare und Gendarmeriebediensteten wird das ihnen unmittelbar vor jenem Zeitpunkt zukommende dekretmäßige Dienst Einkommen als der im Sinne des Beamtengesetzes maßgebende Einkommensanschlag (§ 18 des Beamtengesetzes) mit folgender Maßgabe behandelt:

1. Soweit das dekretmäßige Dienst Einkommen den festen oder den Höchstbetrag der für die betreffende Amtsstelle oder Stellenklasse nach dem Gehaltstarij zulässigen Bezüge überschreitet, wird der Einkommensanschlag bis zu diesem Betrage gekürzt; dekretmäßige Dienst Einkommen von 2000 M. oder mehr sollen nicht unter 2000 M. herabgemindert werden.
2. Für diejenigen Beamten, welche grundsätzlich oder wesentlich auf wandelbare Bezüge insbesondere Geschäftsgelöhnen angewiesen sind, soll der Einkommensanschlag denjenigen Betrag nicht übersteigen, welcher für den Beamten maßgebend sein würde, wenn auf seine Bezüge und deren Veranschlagung seit der ersten dekretmäßigen Anstellung bis zum Inkrafttreten der Gehaltsordnung die Bestimmungen der letzteren und des Gehaltstarijs anwendbar gewesen wären.

§ 25.

Gehalt und Einkommensanschlag der Beamten auf Amtsstellen, für welche eine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben ist.

Soweit die Einreihung eines Beamten in eine bestimmte Gehaltsklasse durch Tarifvorschrift von dem Nachweis einer gewissen Vorbildung abhängig gemacht ist, sind zu Gunsten derjenigen vor dem 1. Januar 1890 auf solche Amtsstellen ernannten Beamten, welche die erforderliche Vorbildung nicht nachgewiesen haben, die folgenden Abweichungen zulässig.

1. Diejenigen Beamten, welche auf eine Stelle der bezeichneten Art ernannt worden sind, bevor die hierfür jetzt vorgeschriebene Prüfung überhaupt eingeführt war, werden in jeder Beziehung so behandelt, wie wenn sie den im Gehaltstarij erforderlichen Nachweis über ihre Vorbildung geliefert hätten.
2. Gleiches gilt bezüglich derjenigen Beamten, von welchen die Ablegung der sonst vorgeschriebenen niederen Verwaltungsprüfung mit Rücksicht auf die von ihnen nachgewiesene vollständige Gymnasialbildung nicht verlangt worden ist.
3. Beamte, auf welche keine der vorstehenden beiden Bestimmungen anwendbar ist, sollen weiterhin bis zu dem auf ihrer bisherigen Amtsstelle nach den bisherigen Bestimmungen erreichbaren Höchstbetrag vorrücken, auch wenn dadurch der nach Vorschrift des Gehaltstarijs erreichbare Höchstgehalt nebst Alterszulage überschritten wird. Die Zulagen erfolgen in den geordneten Fristen derjenigen Gehaltsklasse, welcher der Beamte nach Vorschrift des Gehaltstarijs zugewiesen ist; soweit dieselben schon bisher nicht pensionsfähig gewesen wären und den Betrag des tarifmäßigen Höchstgehalts übersteigen, haben sie die Eigenschaft einer Alterszulage.
4. Der Einkommensanschlag soll beim Inkrafttreten des Gesetzes in allen Fällen auf denjenigen Betrag festgestellt werden, welcher dem Beamten in diesem Zeitpunkt als dekretmäßiges Einkommen zugesichert ist, vorausgesetzt, daß dasselbe den für die entsprechenden Beamtenkategorien nach Tarifabtheilung G. bezw. H. zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt.

2. Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894.

§ 1.

Einführungsbestimmungen.

1. An die Stelle des der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 450) beigegebenen Tarifes nebst den späteren Ergänzungen (Gesetz vom 11. Juni 1890 und vom 28. Mai 1892, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Seite 285 und von 1892 Seite 259) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1895 der anliegende neue Tarif.

2. Der letzte Absatz von § 2 der Gehaltsordnung erhält folgenden Zusatz:

„Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Gehaltstarif für die betreffenden Amtsstellen oder für bestimmte richterliche Funktionen vorgesehenen Nebengehalte und auf Verlassung derselben, insofern als das betreffende richterliche Amt bekleidet oder die Funktion ausgeübt wird.“

3. Der vorletzte Absatz von § 9 der Gehaltsordnung erhält vom 1. Januar 1895 an die folgende Fassung:

„Im Falle einer Versetzung oder Beförderung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, die der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, stets mit der ganzen Dauer eingerechnet.“

4. Die Vorschrift in § 14 Absatz 2 der Gehaltsordnung kommt vom 1. Januar 1895 an in Wegfall.

5. Die gegen bisher geänderte Eintheilung der Amtsstellen hat für die nach dem neuen Tarife in eine höhere

Abtheilung eingereichten Beamten die Gewährung einer Beförderungszulage nicht zur Folge.

§ 2.

Zulagen und Theilzulagen auf 1. Januar 1895.

1. Die Gehaltszulage, die ein Beamter nach den bisherigen Vorschriften auf 1. Januar 1895 zu erhalten hatte, wird ihm auf diesen Zeitpunkt in unverändertem Betrage gewährt.

2. Wo die Gehaltszulage, auf die ein Beamter am Schlusse des Jahres 1894 nach den bisherigen Vorschriften Anwartschaft hatte, auf einen späteren Zeitpunkt als auf 1. Januar 1895 angefallen wäre, erhält er mit Wirkung vom 1. Januar 1895 den Theilbetrag jener Zulage, der sich nach dem Verhältniß des bis dahin abgelaufenen Theiles der bisherigen Zulagefrist berechnet, unter Aufrundung der Zulage, soweit nöthig, auf die nächste, durch zehn theilbare Zahl in vollen Mark.

Jedoch wird bei Beamten der Abtheilungen D. und aufwärts des neuen Tarifes eine solche Theilzulage nur dann gewährt, wenn der neue Tarif die bisherigen Zulagebeträge oder Zulagefristen verändert.

3. Die tarifmäßige Alterszulage, die ein Beamter am Schluß des Jahres 1894 bereits bezieht, wird auf 1. Januar 1895 in Gehalt umgewandelt; die einem Beamten auf 1. Januar 1895 anfallende Alterszulage wird in unverändertem Betrage, aber als Gehalt verwilligt; einem Beamten, der am Schluß des Jahres 1894 Anwartschaft auf eine erst später anfallende Alterszulage hat, wird das nach Ziffer 2 berechnete Betreffniß derselben auf 1. Januar 1895 als Gehalt bewilligt.

Die gleiche Vorschrift gilt für die Umwandlung und Gewährung derjenigen Zulagen, die ein Beamter gemäß § 25 Ziffer 3 der Gehaltsordnung nach den Verhältnissen am Schluß des Jahres 1894 als Alterszulage bezieht oder zu erwarten hat.

4. Für diejenigen Beamten, deren Gehalt nach Ziffer 1, 2 oder 3 dieses Paragraphen auf 1. Januar 1895 erhöht worden ist, beginnt mit dem gleichen Zeitpunkte der Lauf der neuen Zulagefristen gemäß § 4.

§ 3.

Außerordentliche Gehaltszulage.

1. Die am Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen E. bis mit K. erhalten auf den 1. Januar 1895 eine außerordentliche Zulage; ausgenommen sind die Notare, Bezirksassistenten-ärzte, Badeärzte, Gerichtsvollzieher, Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung.

2. Diese außerordentliche Zulage beträgt vier Prozent des Höchstgehaltes, der im neuen Gehaltstarije für die Amtsstelle des Beamten vorgesehen ist, mit Aufrundung, soweit nöthig, auf die nächste durch zehn theilbare Zahl in vollen Mark.

Der Höchstbetrag der außerordentlichen Zulage wird für alle Beamten auf hundert Mark festgesetzt und es darf außerdem bei den seit 1. Januar 1890 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangten Beamten durch Gewährung dieser Zulage und der Zulage nach § 2 derjenige Betrag nicht überschritten werden, den der Beamte am 1. Januar 1895 bezöge, wenn auf ihn seit seiner ersten etatmäßigen Anstellung die Vorschriften der Gehaltsordnung und des neuen Gehaltstarijes Anwendung gefunden hätten und der so gefundene Betrag, in sinngemäßer Anwendung von § 2 Ziffer 2 gegenwärtigen Gesetzes, um die erdiente Theilzulage erhöht würde.

3. Die außerordentliche Zulage wird zwar auch neben der Theilzulage (§ 2 Ziffer 2 und 3) gewährt; indessen darf der Höchstgehalt der Gehaltsklasse, der die Amtsstelle des Beamten durch den neuen Tarif zugewiesen ist, durch keinerlei Gehaltszulage überschritten werden.

§ 4.

Anfangsgehalt und Fristenlauf.

1. Ist der nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 sich ergebende Gehalt kleiner als der neue Anfangsgehalt der vom

Beamten bekleideten Amtsstelle, so erhält der Beamte mit Wirkung vom 1. Januar 1895 an den neuen Anfangsgehalt.

2. Für alle am Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen E. bis K. und für diejenigen Beamten der bisherigen Tarifabtheilung D., für deren Amtsstelle der neue Tarif die bisherigen Zulagebeträge oder Zulagefristen abändert, beginnt mit dem 1. Januar 1895 der Fristenlauf für eine Anfangszulage nach dem neuen Tarif. Für die Anwendung dieser Vorschrift kommt es nicht darauf an, wie groß der Gehalt ist, den der Beamte bezieht, oder ob er etwa in seiner dermaligen oder in einer früheren Stellung eine Anfangszulage oder nach § 2 einen Theilbetrag einer solchen schon erhalten hat.

Wird der Beamte nach dem 1. Januar 1895 befördert, bevor diese Anfangszulage angefallen ist, so wird sie nach der für seine neue Stellung geltenden Vorschrift bemessen.

§ 5.

Nebengehalte.

1. Nebengehalte, die auf Grund des bisherigen Tarifs bewilligt, im neuen Tarif aber nicht mehr oder in geringerem Betrage vorgesehen sind, verbleiben den Beamten, die sie am Schluß des Jahres 1894 bereits beziehen, im Allgemeinen ungeschmälert; sie kommen nur insoweit in Wegfall, als die für ihre Bewilligung maßgebend gewesenen Voraussetzungen aufhören oder der bisherige Höchstgehalt zuzüglich der Alterszulage der vom Beamten am Schlusse des Jahres 1894 bekleideten Amtsstelle durch anfallende Gehaltszulagen überschritten wird.

2. Diese letztere Vorschrift gilt auch für solche Nebengehalte, die einem Beamten, zur Ergänzung der Bezüge auf sein früheres Einkommen, über den bisherigen Höchstgehalt seiner Amtsstelle hinaus belassen worden sind.

3. Bei Anwendung der Vorschriften in § 23 der Gehaltsordnung bleibt die außerordentliche Zulage, die auf Grund des § 3 gegenwärtigen Gesetzes gewährt wird, außer Betracht, jedoch darf der Gesamtbezug des Beamten den Höchstgehalt seiner Amtsstelle nach dem neuen Tarife nicht

übersteigen. Ebenso kommt jene außerordentliche Zulage für die Anrechnung wandelbarer Bezüge nicht in Betracht.

§ 6.

Uebergangsbestimmungen.

1. Soweit auf 1. Januar 1894 oder später bis zur Verkündung dieses Gesetzes Zulagen an Gehalt oder Nebengehalt, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften hätten gewährt werden können, nicht bewilligt worden sind, können sie mit Wirkung von dem Zeitpunkte an, auf den die Voraussetzungen zur Bewilligung erfüllt waren, nachträglich verliehen werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für die bei Verkündung dieses Gesetzes noch im aktiven Dienst stehenden, wie für die seit 1. Januar 1894 zuruhegesetzten oder verstorbenen Beamten.

2. In der Uebergangszeit kommt bei Feststellung der Zulagen und Theilzulagen auch diejenige Dienstzeit zur Anrechnung, die ein Beamter vor dem 1. Januar 1895 im Bezug des für seine Amtsstelle maßgebenden festen oder Höchstgehaltes zugebracht hat. Jedoch kann im Vollzug dieser Bestimmung der Ablauf der Zulagefrist nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. Januar 1895 festgesetzt und eine auf diesen Zeitpunkt oder schon früher nach den bisherigen Vorschriften angefallene Zulage nicht nachträglich abgeändert werden.

3. Den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits etamäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen G, F und E, deren Amtsstelle im neuen Gehaltstarif unter Abtheilung D eingereicht ist, kann auf den Zeitpunkt, auf den sie beim Fortbestand des bisherigen Gehaltstarifs durch Vorrücken in eine höhere Tarifabtheilung eine nach dem neuen Tarif nicht mehr zulässige Beförderungszulage erhalten hätten, eine entsprechende außerordentliche Gehaltszulage gewährt werden. Der Lauf der Zulagefristen wird durch diese Zulage nicht berührt. Auf die Notare findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. In ähnlicher Weise kann auch sonst eine von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Ordnung der Gehaltsverhältnisse stattfinden, wo ein auf Schluß des Jahres 1894

etatmäßig angestellter Beamter durch die Uebergangsvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, entgegen der Absicht desselben, in seinem Dienst Einkommen dauernd ungünstiger gestellt würde, als bei unveränderter Geltung der bisherigen Vorschriften. Die bezüglichen Verfügungen werden durch landesherrliche Entschliebung getroffen und sind dem nächsten Landtag zur Kenntniß zu bringen.

§ 7.

Wohnungsgeld.

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1895 bestimmt sich der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld nach dem anliegenden Tarif; die entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere des Gesetzes vom 5. Mai 1892, den Wohnungsgeldtarif betreffend,*) sind aufgehoben.

2. Vom gleichen Zeitpunkte an werden die den Inhabern von freien und von Dienstwohnungen durch § 2 des eben genannten Gesetzes gewährten Vergünstigungen zurückgezogen.

Soweit für deren Wegfall ein am Schluß des Jahres 1894 im Genuß solcher Wohnung stehender Beamter nicht durch die außerordentliche Gehaltszulage Ersatz erlangt, erhält er zum Ausgleich eine Dienstzulage im entsprechenden Betrage; dieselbe ist zurückzuziehen, sobald dem Beamten freie oder Dienstwohnung nicht mehr zugewiesen ist, ferner sobald er im Gehalt über den Betrag hinauskommt, den er auf der vor 1895 von ihm bekleideten Amtsstelle nach den damaligen Vorschriften als Gehalt zuzüglich der Alterszulage hätte erlangen können.

3. Soweit in Folge der neuen Ortsklasseneintheilung die bisherigen Wohnungsgeldsätze einschließlich der am 1. Januar 1892 eingetretenen provisorischen Aufbesserung eine Ermäßigung erfahren, soll den Beamten, die am Schluß des Jahres 1894 das bisherige höhere Wohnungsgeld bereits beziehen und nicht im Genuße einer freien oder Dienstwohnung sich befinden, der Mehrbetrag für ihre Person so lange belassen werden, als sie an dem bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben.

*) Im Anhang abgedruckt.

*geprüft in W. O. K. 1890
Nr. XXI Von 285 angefangen*

3. Gehaltstarif.

Abtheilung A.

A. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: **12 000 M.**

Minister;
Ministerialpräsidenten;
Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

A. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: **10 000 M.**

Präsident der Oberrechnungskammer;
Präsident des Oberlandesgerichts.

A. Ord.-Zahl 3.

Fester Gehalt: **8 400 M.**

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

Anmerkung zu Abtheilung A.

Dienstzulagen erhalten:

a. Minister (Ord.-Zahl 1) jährlich 6000 M.;

d. Ministerialpräsidenten (Ord.-Zahl 1) jährlich 4000 M.

Außerdem erhält derjenige Minister oder Ministerialpräsident, welchem die Repräsentation übertragen ist, einen Repräsentationsgehalt von jährlich 10000 M.

Abtheilung B.

B. Ord.=Zahl 1.

Fester Gehalt: **7 500 M**

Ministerialdirektoren und vorsitzende Rätthe der Ministerien;
 Direktoren der Kollegialmittelstellen;
 Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht;
 Präsidenten der Landgerichte.

B. Ord.=Zahl 2.

Höchstgehalt: **7 500 M**Ordentliche Zulage: **600 M** nach je **2** Jahren.

Gesandter in Berlin;
 Oberstaatsanwalt;
 Vorstand des Geheimen Kabinetts;
 Direktor der Amortisationskasse;
 Vorstand der Baudirektion.

B. Ord.=Zahl 3.

Höchstgehalt: **6 800 M**Ordentliche Zulage: **600 M** nach je **2** Jahren.

Kollegialmitglieder der Ministerien und der Oberrechnungs-
 kammer;
 Abtheilungsvorstände und vorsitzende Rätthe bei Kollegial-
 mittelstellen.
 Erste Staatsanwälte;
 Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden.

B. Ord.=Zahl 4.

Höchstgehalt: **6 800 M**Ordentliche Zulage: **500 M** nach je **2** Jahren.

Landgerichtsdirektoren;
 Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsrätthe;

Korpskommandeur der Gendarmerie;
 Direktor des Generallandesarchivs;
 Vorstand des Statistischen Bureaus;

B. Ord.-Zahl 5.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Ordentliche Professoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule;
 Professoren der Akademie der bildenden Künste;
 Vorstand der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken;
 Vorstand der Sternwarte;
 Vorstand der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und Konservator.

Anmerkung zu Abtheilung B.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung B. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 6 Absatz 1) bei Ord.-Zahl 2, 3 und 4: 300 M.
2. Der Gesandte (Ord.-Zahl 2) bezieht an Gehalt, Dienstzulage und Ersatz für Wohnungsgeld jeweils zusammen 28000 M.
3. Auf die Professoren der Akademie der bildenden Künste findet die Vorschrift in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
4. Dienstzulagen erhalten:
 - a. der Generaldirektor der Staatseisenbahnen (Ord.-Zahl 1) jährlich 1200 M.;
 - b. der Oberstaatsanwalt und der Vorstand des Geheimen Kabinetts (Ord.-Zahl 2) jährlich je 700 M. innerhalb des Höchstgehalts;
 - c. Mitglieder der Ministerien (Ord.-Zahl 3) als Landeskommissäre jährlich 900 M.
 - d. Abtheilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Ord.-Zahl 3) jährlich 700 M.

Abtheilung C.

C. Ord.-Zahl 1.

Höchstgehalt: **6 200 M.**Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je **2** Jahren.Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten;
Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse I).

C. Ord.-Zahl 2.

Höchstgehalt: **5 800 M.**Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je **2** Jahren.Mitglieder von Kollegialmittelstellen;
Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien;
Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden.

C. Ord.-Zahl 3.

Höchstgehalt: **5 500 M.**Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je **2** Jahren.Vorstände der Bezirksämter;
Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse II);
Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen.

C. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: **5 500 M.**Ordentliche Zulage: **350 M.** nach je **2** Jahren.

Mitglieder der Landgerichte.

C. Ord.-Zahl 5.

Höchstgehalt: **5500 M.**Ordentliche Zulage: **500 M.** nach je **3** Jahren.

Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien, der Oberrealschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschulen;

Vorstände der Generallandeskasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamtenwittwenkasse.

C. Ord.-Zahl 6.

Höchstgehalt: **5200 M.**Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je **2** Jahren.

Vorstand der Münzverwaltung;

Distriktskommandanten der Gendarmerie.

C. Ord.-Zahl 7.

Höchstgehalt: **5000 M.**Ordentliche Zulage: **500 M.** nach je **3** Jahren.

Räthe beim Generallandesarchiv und beim Statistischen Bureau; Kreis Schulräthe;

Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt;

Gewerbeschulinspektoren;

Anmerkung zu Abtheilung C.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung C. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 6 Absatz 1) bei Ord.-Zahl 1, 2 und 3: 300 M., im Uebrigen: 200 M.
2. Das badische Mitglied der Direktion der Main-Neckar-Bahn (vergl. Ord.-Zahl 2) erhält einen Gehalt bis zu 6000 M. und daneben eine Dienstzulage von 500 M.
3. Dienstzulagen erhalten ferner
 - a. die Vorstände von Strafanstalten, Gehaltsklasse I, (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 M. innerhalb des Höchstgehalts;
 - b. zwölf Amtsvorstände der größeren Bezirksamter (Ord.-Zahl 3) jährlich 500 M.; die in den Höchstgehalt von 5500 M. eingerückten Amtsvorstände, wenn sie nicht die Dienstzulage von 500 M. beziehen, eine solche von 300 M. jährlich.

- c. Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen (Ord.-Zahl 3) jährlich 300 M. innerhalb des Höchstgehalts;
- d. Landgerichtliche Untersuchungsrichter (Ord.-Zahl 4) jährlich 400 M., Landgerichtsräthe als Vorsitzende von Handelsgerechten jährlich 600 M.;
- e. Mitglieder der Landgerichte (Ord.-Zahl 4) nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 300 M.;
- f. Direktoren der in der Ord.-Zahl 5 Absatz 1 genannten Schulanstalten nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 300 M.;
- g. ein Distriktskommandant (Ord.-Zahl 6) für Besorgung der Adjutantengeschäfte beim Korpskommando jährlich 500 M.
- h. Direktoren und Vorstände der sieben und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars und der Turnlehrerbildungsanstalt (Ord.-Zahl 7) jährlich 300 M.

Abtheilung D.

D. Ord.=Zahl 1.

Anfangsgehalt **2000 M** — Höchstgehalt **5000 M**

Anfangszulage: **500 M** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **500 M** nach je **3** Jahren.

Amtsrichter, Staatsanwälte im Range von Landgerichts-
assessoren.

Notare, Gerichtsnotare, Notariatsinspektoren;

Bibliothekare an der Hof- und Landesbibliothek und an den
Landesuniversitäten;

Vorstände der in C. 7 nicht genannten Mittelschulen;

Rektoren erweiterter Volksschulen;

Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten
(Gehaltsklasse I);

Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten;

Vorstände der technischen Bezirksstellen (Bezirksbauinspektionen,

Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau-, Kulturinspektionen)
einschließlich der Bahnbau- und Maschineninspektoren;

Hauptkassier der Schulrentilgungskasse;

Finanz- und Steuerinspektoren, Katasterinspektoren;

Domänenverwalter, Obercinnehmer, Oberzollinspektoren, Sa-
lineverwalter, Oberförster;

Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung;

Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- und

Straßenbaues, bei der Fabrikinspektion und bei der Gene-
raldirektion der Staatseisenbahnen;

Betriebsinspektoren (Eisenbahnverwaltung) und Dampfschiff-
fahrtsinspektor.

D. Ord.-Zahl 2.

Höchstgehalt: **5000 M.**Ordentliche Zulage: **500 M.** nach je **3** Jahren.Vorstand der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt, der Landes-
gewerbehalle, der Uhrmacherschule;

Professoren der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschulen;

Landesgeologen;

Bergmeister;

Ärzte bei den Heil- und Pflegeanstalten.

D. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: **2000 M.** — Höchstgehalt: **4500 M.**Anfangszulage: **500 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **500 M.** nach je **3** Jahren.Wissenschaftlich gebildete Beamte als Hilfsarbeiter bei Cen-
tralstellen und als Sekretäre bei Ministerien, Mittel-
stellen, Gerichtshöfen und der Amortisationskasse;

Zweite Beamte bei Bezirksämtern;

Hauptamtsverwalter, auch Zollinspektoren und andere Zweite

Beamte der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang;

Zweite Beamte der Münz- und Salinen-Verwaltung;

Techniker als Zweite Beamte bei Centralstellen und technischen
Bezirksstellen.

D. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: **4500 M.**Ordentliche Zulage: **300 M.** nach je **2** Jahren.

Strafanstaltsärzte;

Hausgeistliche bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegean-
stalten.

D. Ord.-Zahl 5.

Höchstgehalt: **4300 M.**Ordentliche Zulage: **300 M.** nach je **3** Jahren.Vorstände der landwirthschaftlichen Lehranstalten Hochburg
und Augustenberg.

D. Ord.=Zahl 6.

Anfangsgehalt **2000 M.** — Höchstgehalt **3500 M.**

Anfangszulage **500 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage **500 M.** nach je **3** Jahren.

Hauptamtskontrolleure, auch Zollinspektoren und andere zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang.
Zweite Beamte der Forstverwaltung.

D. Ord.=Zahl 7.

Anfangsgehalt: **2000 M.** — Höchstgehalt: **3500 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **200 M.** nach je **3** Jahren.

Technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht zu Abtheilung C. gehörig.

D. Ord.=Zahl 8.

Anfangsgehalt: **1200 M.** — Höchstgehalt: **3500 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.
Bezirksärzte.

D. Ord.=Zahl 9.

Höchstgehalt: **2300 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage **200 M.** nach je **3** Jahren.

Vorstand der Impfanstalt.

D. Ord.=Zahl 10.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Außerordentliche und Honorarprofessoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule.

Anmerkung zu Abtheilung D.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung D beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 6 Absatz 1) durchweg 200 M.
2. In 3 größeren Städten kann je ein zweiter Beamter des Bezirksamts (Ord.=Zahl 3) mit den Bezügen der Amtsvorstände (Abtheilung C. Ord.=Zahl 3) angestellt werden.

13^a *Wspand im Junglaufstall*

3. Das Dienst Einkommen der Vorstände von Bezirksfinanzstellen (Domänenverwalter u.), die als Revisionsvorstände Verwendung finden, kann nach den für Ord.-Zahl 1 geltenden Bestimmungen festgestellt werden; ebenso können die als Stiftungsverwalter oder als Vorstände von Universitäts-Kassen oder bei der Katastrirung der direkten Steuern verwendeten Finanzbeamten der D.-Z. 3 in den geeigneten Fällen mit den Dienstrechten und Bezügen der in D.-Z. 1 aufgeführten Finanz-Beamten angestellt werden.

Die vor dem 1. Januar 1893 in die damalige erste Gehaltsklasse der Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, der Vorstände der Universitätskassen oder der Steuerkommissionäre eingereichten Beamten werden auch weiterhin als Beamte der Abtheilung D Ord.-Zahl 1 angesehen und rücken dementsprechend im Gehalt vor.

4. Für Bezirksärzte (Ord.-Zahl 8) ist der tarifmäßige Anfangsgehalt, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war, unbedingt maßgebend.
5. Bei den Notaren bezeichnen die in Ord.-Zahl 1 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Dienst Einkommens; bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne des Schlusssatzes von § 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 4000 *M.* zu Grunde gelegt werden.
6. Den Bezirksärzten (Ord.-Zahl 8) wird, jedoch nur für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amte, wegen ihrer wandelbaren Dienstzüge ein Betrag von 500 *M.* in den Einkommensanschlag aufgenommen.
7. Den Gerichtsnotaren, welche Notariatsdienste versehen, wird der Anschlag des wandelbaren Einkommens auf den baaren Gehalt angerechnet.
8. Auf die Strafanstaltsärzte (Ord.-Zahl 4), die technischen Referenten (Ord.-Zahl 7), Bezirksärzte (Ord.-Zahl 8), den Vorstand der Impfanstalt (Ord.-Zahl 9) findet die Vorschrift in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
- † 9. Dienstzulagen erhalten:
- a. Amtsrichter (Ord.-Zahl 1) als Vorsitzende von Handelsgerichten jährlich 600 *M.*;
 - b. bei den mit mehr als 3 Richtern (oder Gerichtsnotaren) besetzten Amtsgerichten der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter jährlich 500 *M.*, sofern er nicht gemäß Anmerkung 9. a eine solche von 600 *M.* bezieht;
 - c. Staatsanwälte, so lange sie in die Ord.-Zahl 1 dieser Abtheilung eingereiht sind, innerhalb des Höchstgehaltes jährlich 300 *M.*;
 - d. Notariatsinspektoren (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 *M.*;
 - e. Oberzollinspektoren (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 *M.*, die bei drei größeren Hauptämtern jährlich bis zu 600 *M.*; außerdem

der Oberzollinspektor in Mannheim als Hafentommiffar weitere 200 M.

- f. die Vorstände der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine (Ord.-Zahl 1) jährlich 500 M.;
- g. die technischen Zentralinspektoren (Ord.-Zahl 1) bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, ferner die Vorstände der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau-, Kultur-, Bezirksbauinspektionen, die Vorstände der nicht unter f. genannten Zentralanstalten und der Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung (Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren) sowie der Dampfschiffahrtsinspektor (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 M.

Abtheilung E.

E. Ord.=Zahl 1.

Anfangsgehalt: **2000 M.** Höchstgehalt: **4800 M.**

Anfangszulage: **400 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **500 M.** nach je **3** Jahren.

Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer;

Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse I);

Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern, bei der Technischen Hochschule, Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse I);

Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I);

Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse I);

Bahnverwalter, Güterverwalter (Gehaltsklasse I);

E. Ord.=Zahl. 2.

Anfangsgehalt: **2000 M.** Höchstgehalt: **4500 M.**

Anfangszulage: **400 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je **3** Jahren.

Revisionsvorstände bei Mittelstellen;

Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse II);

Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern, bei der Technischen Hochschule, Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse II);

Obergeometer der Technischen Hochschule;

Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle;

Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt;

Meteorologe beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie;
 Bureauvorsteher bei der Eisenbahnverwaltung, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Statistischen Bureau und der Domänenndirektion;
 Ingenieure (Zivilingenieure, Wasser- und Straßenbau-, Kultur-, Eisenbahn-, Maschineningenieure), auch technisch gebildete Hilfsarbeiter der Fabrikinspektion (Gehaltsklasse I);
 Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse I);
 Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung, (Gehaltsklasse II);

E. Ord.=Zahl 3.

Anfangsgehalt: **2000 M.** Höchstgehalt: **4300 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je **3** Jahren.

Landständische Archivare;
 Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II);
 Zahlmeister (Kassiere, Kontrolleure) bei Zentralkassen;
 Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Gehaltsklasse I);
 Bahnverwalter, Güterverwalter (Gehaltsklasse II).

E. Ord.=Zahl 4.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Universitäts-Musikdirektoren.
 Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer an Hochschulen.

Anmerkung zu Abtheilung E.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung E. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 6 Abs. 1)
 bei Ord.=Zahl 1: 200 M.,
 im Uebrigen: 100 M.
2. Als Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Abtheilung E. Ord.=Zahl 3, Abtheilung F. Ord.=Zahl 5, je nach dem Dienstalter des Beamten) können die Vorsteher der Zollstellen in Basel, Schaffhausen und Waldshut angestellt werden. Die vor dem 1. Januar 1893 als Zollinspektoren mit Hauptamtsverwalter-rang angestellten Beamten dieser Art können im Gehalt und

Abtheilung F.

F. Ord.=Zahl 1.

Anfangsgehalt: **2000 M.** Höchstgehalt: **4000 M.**

Anfangszulage: **400 M.** nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je 3 Jahren.

Sekretäre und Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer.

F. Ord.=Zahl 2.

Anfangsgehalt: **2000 M.** Höchstgehalt: **4000 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: **300 M.** nach je 3 Jahren.

Ingenieure (Zivilingenieure, Wasser- und Straßenbau-, Kultur-, Eisenbahn-, Maschineningenieure), auch technisch gebildete Hilfsarbeiter der Fabrikinspektion, (Gehaltsklasse II);

Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse II).

F. Ord.=Zahl 3.

Anfangsgehalt: **2000 M.** Höchstgehalt: **3800 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: **350 M.** nach je 3 Jahren.

Sekretäre und Revisoren bei Kollegialmittelstellen, Gerichtshöfen und dem Statistischen Bureau, auch andere Bureaubeamte gleicher Stellung bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;

Expeditoren und Registratoren bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, der Gesandtschaft in Berlin, dem Ge-

heimen Kabinet, den Kollegialmittelstellen, Gerichtshöfen, Staatsanwaltschaften, dem Generallandesarchiv, dem Statistischen Bureau, der Amortisationskasse;
 Oberbuchhalter bei Zentralkassen, auch bei den Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung;
 Polizeikommissäre (Gehaltsklasse I);
 Vermessungsrevisoren;
 Bezirks- und Forstgeometer (Gehaltsklasse I);
 Kanzleisekretäre beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und bei der Gesandtschaft in Berlin;
 Betriebskontrolleure bei der Eisenbahnverwaltung.
 Apothekerverwalter an Staatsanstalten.

F. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt: **1900 M.** Höchstgehalt: **3800 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse II);

Vorstände der landwirthschaftlichen Winterschulen.

Vorstand der Schnitzerschule;

Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse I).

F. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt: **1900 M.** Höchstgehalt: **3500 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I);

Revisoren bei Bezirksämtern, auch als Gehilfen bei Landeskommisariaten;

Kanzleisekretäre, soweit nicht in F. 3 genannt;

Zeichner (Gehaltsklasse I);

Oberbuchhalter der Bezirksfinanzverwaltung;

Obergrenzkontrolleure;

Zollverwalter (Gehaltsklasse I);

Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Gehaltsklasse II);
Stationskontroleure und Telegraphenkontroleure bei der Eisen-
bahnverwaltung.

F. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: **1000 M.** Höchstgehalt: **2200 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **200 M.** nach je **3** Jahren.

Bezirksthierärzte.

F. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt: **500 M.** Höchstgehalt: **1200 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **125 M.** nach je **3** Jahren.

Bezirksassistentenärzte.

F. Ord.-Zahl 8.

Fester Gehalt: **900 M.**

Badeärzte.

Anmerkung zu Abtheilung F.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung F. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Abs. 1) durchweg 100 M.
2. Wegen der Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Ord.-Zahl 5) vergl. Anmerkung 2 zu Abtheilung E.
3. In die erste Gehaltsklasse der Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Ord.-Zahl 4) kann der fünfte Theil aller etatmäßig angestellten Beamten dieser Art einrücken. Ebenso kann in die erste Gehaltsklasse der Gewerbelehrer der fünfte Theil aller etatmäßig angestellten Gewerbelehrer vorrücken.
4. Die vor dem 1. Januar 1893 als Stationskontroleure (Gehaltsklasse I) angestellten Beamten, die jetzt zu den Beamten unter Ord.-Zahl 5 (Stationskontroleure) gehören, können im Gehalt und Nebengehalt nach den Bestimmungen unter Abtheilung F Ord.-Zahl 6 des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1888 vorrücken.
5. Bei den Bezirksassistentenärzten (Ord.-Zahl 7) ist der tarifmäßige Anfangs-, bei den Badeärzten (Ord.-Zahl 8) der feste Gehalt unbedingt maßgebend, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war.
6. Den Bezirksthierärzten (Ord.-Zahl 6) wird für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amte wegen ihrer wandelbaren Dienstbezüge ein Betrag von 400 M. in den Einkommensanschlag aufgenommen.

7. Die Gebührenbezüge der Kostenbeamten und Sportelextrahenten werden, soweit sie den Betrag von 200 *M* übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.
8. Auf die Bezirksassistenten- und Badeärzte (Ord.-Zahl 7 und 8) und auf die Bezirksthierärzte (Ord.-Zahl 6) findet die Vorschrift in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
9. Dienstzulagen erhalten:
 - a. die Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, Gehaltsklasse II, (Ord.-Zahl 4) jährlich 200 *M*;
 - b. die ersten Lehrer (Vorstände) der Gewerbeschulen mit drei und mehr etatmäßigen Gewerbelehrern (Ord.-Zahl 4) jährlich 400 *M*; an Gewerbeschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbelehrern der erste derselben jährlich 200 „;
 - c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I, (Ord.-Zahl 3) bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei jährlich 300 *M*, sonst jährlich 150 *M*;
 - d. der als Sportelvisitator verwendete Revisor der Steuerdirektion (Ord.-Zahl 3) jährlich 300 *M*.

Abtheilung G.

G. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt: **1800 M.**, Höchstgehalt: **3700 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Gewerbeschulen, Fachschulen für landwirthschaftlichen, gewerblichen oder kunstgewerblichen Unterricht, an Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, auch an Straf- oder an Heil- und Pflegeanstalten oder als Beamte der Landesgewerbehalle;

Wissenschaftlich gebildete Assistenten bei der landwirthschaftlich-botanischen und landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt, bei dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie bei gewerblichen und kunstgewerblichen Anstalten und an Hochschulinstituten und ähnlichen Anstalten, auch bei dem Statistischen Bureau;

Obstbaulehrer;

Oekonomieinspektor bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen;

Vorstand der Probiranstalt für Edelmetalle.

G. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt: **1800 M.**, Höchstgehalt: **3400 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Revisionsgeometer;

Bezirks- und Forstgeometer (Gehaltsklasse II), Trigonometer;

Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III);
 Werkstättevorsteher der Eisenbahnverwaltung.

G. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: **1700 M.**, Höchstgehalt: **3000 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Bahnexpeditoren I. Klasse, Güterexpeditoren, Obertelegraphisten.

G. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt: **1600 M.**, Höchstgehalt: **2900 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Sekretariatsassistenten bei Ministerien, dem Oberlandesgericht, dem Oberstaatsanwalt, dem Verwaltungsgerichtshof; Revidenten bei Ministerien und der Oberrechnungskammer; Polizeikommissäre (Gehaltsklasse II); Zahlmeister des Gendarmeriekorps; Zollverwalter (Vorstände der Untersteuerämter und Nebenzollämter I. Klasse) (Gehaltsklasse II).

G. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt: **1500 M.**, Höchstgehalt: **2800 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Sekretariatsassistenten und Revidenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und dem Statistischen Bureau; Betriebssekretäre und Betriebsassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung; Registratur- und Expediturassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und höheren Behörden, bei dem Geheimen Kabinet, der Gesandtschaft in Berlin und dem Generallandesarchiv; Buchhalter bei Zentralkassen, Bezirks- und Staatsanstaltensassen, Zentralanstalten der Eisenbahn, Universitätskassen

und Universitätsanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;
 Sekretäre an Hochschulen und deren Anstalten;
 Katastergeometer;
 Vermessungsassistenten;
 Brauereiverrechner, Schloßkassier (Domänenverwaltung);
 Hauptamtsassistenten, Steuerkommissärassistenten;
 Grenzkontroleure, Steuerkontroleure, Revisionsinspektoren.

G. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: 1500 *M.* Höchstgehalt: 2600 *M.*

Anfangszulage: 200 *M.* nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: 250 *M.* nach je 3 Jahren.

Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II);
 Registratoren bei Amtsgerichten und Bezirksämtern;
 Polizeiaktuare;
 Gemeinderrechnungsrevidenten, auch als Gehilfen bei Landeskommissären.

G. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt: 1400 *M.* Höchstgehalt: 2200 *M.*

Anfangszulage: 200 *M.* nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: 200 *M.* nach je 3 Jahren.

Verwaltungsassistenten bei Zentralkassen, Hochschulen, der Baugewerkschule, den Kunstgewerbeschulen, Staatsanstaltenverwaltungen, der Landesgewerbehalle und ihrer Filiale, der Uhrmacherschule, dem Statistischen Bureau, der Wasser- und Straßenbauverwaltung, den Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;
 Aktuare bei Hochschulen;

Expeditions- und Telegraphenassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung.

Anmerkung zu Abtheilung G.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung G. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Abf. 1) durchweg 100 *M.*
2. Die Stellen unter Ord.-Zahl 5, 6 und 7 (mit Ausnahme der Grenzkontroleurstellen) und die regelmäßig von da aus erreichbaren Stellen dieser Abtheilung sind nur solchen Beamten zugänglich, welche mindestens eine Prüfung als — je nach der Ver-

wendungsart — Finanz- oder Eisenbahnassistent, Amtsrevident, Geometer, Aktuar abgelegt haben; im Uebrigen vergleiche Tarifabtheilung J. Ord.-Zahl 3 und 6.

3. Nach Ord.-Zahl 2 gelangen nur die Vorsteher der größeren Werkstätten.
4. Bei den Katastergeometern umfassen die in Ord.-Zahl 5 genannten Beträge für den Werthanschlag des gesammten Dienst Einkommens auch den anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes. Bei der Ergänzung ihres Gebührenertrages im Sinne des Schlusssatzes von § 15 der Gehaltsordnung, die nur in Erkrankungsfällen stattfindet, kann ein Jahresbetrag von höchstens 2000 *M.* zu Grunde gelegt werden.
5. Die Gebührenbezüge der Kostenbeamten und Sportelektrahenten werden, soweit sie den Betrag von 150 *M.* übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.
6. Dienstzulagen erhalten:
 - a. Die ersten Lehrer (Vorstände) der Gemeinbeschulen mit drei oder mehr etatmäßigen Gewerbelehrern jährlich 400 *M.*, an Gemeinbeschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbelehrern der erste derselben 200 *M.*
 - b. die in Ord.-Zahl 2 genannten Beamten aus der Klasse der geprüften Geometer in der Höhe, daß sie sich an Gehalt und Nebengehalt auf 2200 *M.* stellen;
 - c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II, (Ord.-Zahl 4), die ausschließlich im Dienste der Kriminalpolizei verwendet sind, jährlich 300 *M.*;
 - d. der Zahlmeister des Gendarmeriecorps (Ord.-Zahl 4) jährlich 250 *M.* und nach fünfjährigem Bezug derselben im Ganzen jährlich 500 *M.*;
 - e. von den Vorständen der Nebenzollämter I. Klasse und Untersteuerämter (Zollverwalter, Ord.-Zahl 4) die Inhaber der 8 wichtigsten Stellen, soweit sie nicht der Gehaltsklasse I. angehören, jährlich 200 *M.*;
 - f. Revisionsinspektoren, Grenzkontrolleure und Buchhalter bei Staatsanstaltenkassen, auch die als Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen am Sitz von Hauptämtern verwendeten Hauptamtsassistenten und Revisionsinspektoren (Ord.-Zahl 5) jährlich 200 *M.*;
 - g. 10 Registratoren oder Polizeiaktuare bei Bezirksämtern (Ord.-Zahl 6),
10 Registratoren oder Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II) bei Amtsgerichten (Ord.-Zahl 6),
30 Beamte der Ord.-Zahl 5 aus dem Geschäftskreise des Finanzministeriums und
10 solche Beamte aus dem Bereiche der Eisenbahnverwaltung jährlich 200 *M.*

Abtheilung H.

H. Ord.=Zahl 1.

Anfangsgehalt: 1700 *M.* Höchstgehalt: 3000 *M.*

Anfangszulage: 200 *M.* nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: 250 *M.* nach je 3 Jahren.

Technische Assistenten bei der Wasser- und Straßenbau-, Hochbau- und Eisenbahnverwaltung, der Landesgewerbehalle, ferner an den Fachschulen für landwirthschaftlichen, gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht und ähnlichen Anstalten;

Defonomen bei Heil- und Pflegeanstalten und bei Strafanstalten;

Hauptmagazinsmeister bei der Eisenbahnverwaltung.

H. Ord.=Zahl 2.

Anfangsgehalt: 1600 *M.* Höchstgehalt: 2700 *M.*

Anfangszulage: 200 *M.* nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: 200 *M.* nach je 3 Jahren.

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse I);

Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;

Zeichner (Gehaltsklasse II);

Wertmeister bei der Eisenbahn- und Münzverwaltung, auch bei anderen staatlichen Betrieben.

H. Ord.=Zahl 3.

Anfangsgehalt: 1600 *M.* Höchstgehalt: 2500 *M.*

Anfangszulage: 200 *M.* nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: 200 *M.* nach je 3 Jahren.

Werkführer bei der Eisenbahn-, Salinen und Münzverwaltung; Filialmagazinsmeister.]

H. Ord.=Zahl 4.

Anfangsgehalt: **1600 M.** Höchstgehalt: **2400 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **200 M.** nach je **3** Jahren.

Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse I);

Bahnmeister;

Telegraphenmeister;

Stationsmeister;

Schiffskapitäne.

H. Ord.=Zahl 5.

Anfangsgehalt: **1500 M.** Höchstgehalt: **2100 M.**

Anfangszulage: **120 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **3** Jahren.

Straßenmeister;

Brückenmeister;

Dammmeister;

Kulturoberaufseher (Wasser- und Straßenbauverwaltung,
Domänenverwaltung).

H. Ord.=Zahl 6.

Anfangsgehalt: **1400 M.** Höchstgehalt: **2100 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Lokomotivführer.

H. Ord.=Zahl 7.

Anfangsgehalt: **1500 M.** Höchstgehalt: **2000 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **350 M.** nach je **3** Jahren.

Gendarmerie-Oberwachtmeister.

H. Ord.=Zahl 8.

Anfangsgehalt: **1250 M.** Höchstgehalt: **2000 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Zugmeister.

H. Ord.-Zahl 9.

Anfangsgehalt: **1250 M.** Höchstgehalt: **1800 M.**Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Aktuare bei Bezirksämtern, Staatsanwaltschaften, Gerichtshöfen und Amtsgerichten, auch als Gerichtschreibereigehilfen.

H. Ord.-Zahl 10.

Anfangsgehalt: **1250 M.** Höchstgehalt: **1750 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **100 M.** nach je **3** Jahren.

Hauslehrerinnen der Weiberstrafanstalt.

H. Ord.-Zahl 11.

Anfangsgehalt: **1100 M.** Höchstgehalt: **1500 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **100 M.** nach je **3** Jahren.

Expeditions- und Telegraphengehilfen.

H. Ord.-Zahl 12.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Hilfslehrer an Hochschulen, soweit nicht nach Abtheilung F. gehörig;

Erste Gärtner an Hochschulen und bei der Badanstaltenverwaltung;

Präparatoren an Hochschulinstituten und Sammlungen.

Anmerkung zu Abtheilung H.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung H. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 6 Absatz 1) durchweg 50 M.
2. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die geprüften Aktuare bestimmt; vergl. Anmerkung 2 zu Tarifabtheilung J.
3. Als Wertmeister bei andern staatlichen Betrieben (Ord.-Zahl 2) können Inhaber besonders wichtiger Maschinenstellen (Abtheilung J. Ord.-Zahl 5) angestellt werden, welche die Befähigung zum Lokomotivführer oder Werkführer der Eisenbahnverwaltung erlangt oder mindestens durch Abolvirung einer technischen Mittelschule ihre höhere Qualifikation dargethan haben.

4. Auf die unter Ord.-Zahl 12 genannten Hilfslehrer findet die Vorschrift in § 22 in Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
5. Bei den Gerichtsvollziehern bezeichnen die in Ord.-Zahl 4 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anichlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Diensteinkommens; bei den am Schluß des Jahres 1894 bereits etatmäßig angestellten Beamten wird der bisherige Einkommensanschlag zunächst um 250 *M.* gemindert. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne des Schlußsatzes von § 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 2100 *M.* zu Grunde gelegt werden.
6. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Lokomotivführern (Ord.-Zahl 6) mit 400 *M.*, Zugmeistern (Ord.-Zahl 8) mit 300 *M.*, bei Schiffskapitänen (Ord.-Zahl 4) mit 200 *M.*
7. Auf den Gehalt wird der Werthanschlag des wandelbaren Dienst- einkommens angerechnet bei Aktuaren (Ord.-Zahl 9), soweit ihre Bezüge als Kostenbeamte oder Sportelektrahenten den Betrag von 100 *M.* übersteigen; ferner bei Kulturoberaufsehern der Wasser- und Straßenbauverwaltung (Ord.-Zahl 5) mit 800 *M.*, Dammmeistern am Rhein und Straßenmeistern (Ord.-Zahl 5) mit 550 *M.* Damm- meistern an Binnenflüssen mit 350 *M.*
8. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlag von 50 *M.* erhalten Stationsmeister und Schiffskapitäne (Ord.-Zahl 4), Gendarmerie-Oberwachtmeister (Ord.-Zahl 7), Zugmeister (Ord.-Zahl 8).
9. Dienstzulagen erhalten:
 - a. die Steuereinnahmer (Ord.-Zahl 2) in Städten von mehr als 20000 Einwohnern jährlich 150 *M.*, nach zehnjährigem Bezug derselben jährlich 300 *M.*;
 - b. die Bahnmeister (Ord.-Zahl 4) der 18 wichtigsten Bezirke und zwar 6 jährlich 200 *M.*, 12 jährlich 100 *M.*;
 - c. die Gendarmerie-Oberwachtmeister (Ord.-Zahl 7) jährlich 150 *M.*;
 - d. Aktuare (Ord.-Zahl 9) bei Staatsanwaltschaften jährlich 100 *M.*, nach fünfjährigem Bezug jährlich 200 *M.*;
 - e. die Expeditions- und Telegraphengehilfinnen (Ord.-Zahl 11) jährlich 100 *M.*

Abtheilung J.

J. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt: **1400 M.** Höchstgehalt: **2800 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **200 M.** nach je **3** Jahren.

Vorsteher der Eisenbahnbilletdruckerei.

J. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt: **1500 M.** Höchstgehalt: **2300 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **200 M.** nach je **3** Jahren.

Oberaufseher bei Strafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus;

Münzmechanikus;

J. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: **1400 M.** Höchstgehalt: **2300 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **200 M.** nach je **3** Jahren.

Kanzleiaffistenten bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinet, der Gesandtschaft in Berlin, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof;

Bureauassistenten bei den vorgenannten Behörden und beim Statistischen Bureau.

J. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt: **1450 M.** Höchstgehalt: **2100 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse II);

Magazins-, Betriebs- und Verkaufseher und Salinenschreiber bei der Salinenverwaltung, auch Betriebsaufseher bei dem Steinbruchbetrieb in Vormberg;
 x Hafenmeister;
 Bahnpeditoren II. Klasse.

J. Ord.=3. 5.

Anfangsgehalt: **1400 M.** Höchstgehalt: **2100 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Aufseher bei der Landesgewerbehalle und bei den Kunstgewerbeschulen;

Maschinisten bei staatlichen Betrieben.

Verwalter und Hausmeister bei der Badanstaltenverwaltung.

J. Ord.=Zahl 6.

Anfangsgehalt: **1300 M.** Höchstgehalt: **2100 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Bureauassistenten, soweit nicht unter einer andern Ordnungszahl der Abtheilung J. besonders genannt.

J. Ord.=Zahl 7.

Anfangsgehalt: **1250 M.** Höchstgehalt: **2000 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Kanzleiaffistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Zentralkassen;

Kanzleiaffistenten und Verwaltungsgehilfen bei Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Zentralverwaltungen von Landesftitungen, beim Statistischen Bureau, bei der Landesgewerbehalle, bei den Hochschulen und deren Instituten;

Werkreiber, Billetdrucker und Magazinsaufseher bei der Eisenbahnverwaltung;

Maschinenleiter bei der Dampfschiffahrt.

J. Ord.-Zahl 8.

Anfangsgehalt: **1250 M.** Höchstgehalt: **1950 M.**Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **150 M.** je nach **3** Jahren.Oberpedelle an Universitäten;
Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse II).

J. Ord.-Zahl 9.

Anfangsgehalt: **1200 M.** Höchstgehalt: **1900 M.**Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.Oberaufseher bei Amts- und Kreisgefängnissen mit Regie;
Oberwärter bei den Universitätsirrenkliniken und den Heil-
und Pflegeanstalten;
Hausmeister bei Heil- und Pflegeanstalten;
Schiffahrts- und Fischereiaufseher am Bodensee;
Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßen-
bauverwaltung und bei Bezirksgeometern;
Gehilfen bei Steuereinnehmereien und Untersteuerämtern;
Nebenzollamtsassistenten;
Küfermeister (Domänenverwaltung);
Platzsteuermann.

J. Ord.-Zahl 10.

Anfangsgehalt: **1150 M.** Höchstgehalt: **1850 M.**Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.Aufseher I. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen
und beim polizeilichen Arbeitshaus;
Bauaufseher (beim Hochbau).

J. Ord.-Zahl 11.

Anfangsgehalt: **1400 M.** Höchstgehalt: **1800 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.Polizeiwachtmeister;
Gendarmewachtmeister;
Steueroberaufseher.

J. Ord.-Zahl 12.

Anfangsgehalt: **1150 M.** Höchstgehalt: **1800 M.**Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

✓ Berittene Grenzaufseher;

✓ Revisionsaufseher;

✓ Schleußenwarte.

Anmerkung zu Abtheilung J.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung J beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 6 Absatz 1) durchweg 50 M.
2. Die — abgesehen von den Kanzleiaffistenten — im Registratur-, Expeditur- u. Dienste der Zentralstellen und sonstigen Behörden, auch im Bezirksdienste verwendeten Assistenten u., deren Einreihung in Tarifabtheilung G und H nach Anmerkung 2 daselbst nicht zulässig ist, werden je nach der Art oder der Stelle ihrer Verwendung in die Tarifabtheilung J Ordnungszahl 3 oder 6 als Bureauassistent eingereiht. Soweit ein Beamter auf Grund der Vorschriften der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 in eine Kategorie der Tarifabtheilung G oder H eingereiht worden ist, behält es dabei sein Bewenden.
3. Maschinisten bei staatlichen Betrieben (Ord.-Zahl 5), die vor dem 1. Januar 1893 als Maschinisten I Klasse (Abtheilung J Ord.-Zahl 2 des Gehaltstariifs vom 24. Juli 1888) etatmäßig angestellt waren, können im Gehalt ausnahmsweise bis auf den Betrag von 2700 M. vorrücken.
4. Bei den Gerichtsvollziehern bezeichnen die in Ord.-Zahl 8 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Dienst Einkommens; bei den am Schluß des Jahres 1894 bereits etatmäßig angestellten Beamten wird der bisherige Einkommensanschlag zunächst um 170 M. gemindert. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne des Schlusssatzes von § 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 1800 M. zu Grunde gelegt werden.
5. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Maschinenleitern (Ord.-Zahl 7) mit 200 M.
6. Den Oberpedellen (Ord.-Zahl 8) wird der Werthanschlag der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt angerechnet.
7. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlag von 50 M. erhalten Oberpedelle (Ord.-Zahl 8), Oberaufseher (Ord.-Zahl 2 und 9), Platzfeuermann (Ord.-Zahl 9), Aufseher I. Klasse (Ord.-Zahl 10), Gendarmeriewachtmeister und Steueroberaufseher (Ord.-Zahl 11) berittene Grenzaufseher und Revisionsaufseher (Ord.-Zahl 12).

8. Polizeiwachtmeister (Ordn.-Zahl 11) erhalten zur Beschaffung der Dienstkleidung einen Pauschbetrag von jährlich 100 *M.* unter Aufnahme dieses Betrages in den Einkommensanschlag.
9. Dienstzulagen erhalten:
- a. der Oberaufseher beim polizeilichen Arbeitshaus (Ordn.-Zahl 2) nach Erreichung des Höchstgehaltes und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 100 *M.*;
 - b. Bureauassistenten bei Ministerien *z.* (Ordn.-Zahl 3) jährlich 200 *M.*, Bureauassistenten der Ordn.-Zahl 6 jährlich 100 *M.*;
 - c. Kanzleiassistenten bei Staatsanwaltschaften (Ordn.-Zahl 7) jährlich 100 *M.*, nach fünfjährigem Bezug jährlich 200 *M.*;
 - d. Strafanstalts- und Arbeitshausaufseher (Ordn.-Zahl 10), die einen Gewerbszweig leiten, jährlich 100 *M.*;
 - e. Strafanstaltsaufseher (Ordn.-Zahl 10) für den Messersdienst jährlich 50 *M.*;
 - f. Polizei- und Gendarmewachtmeister (Ordn.-Zahl 11) für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei jährlich 250 *M.*, andere Gendarmewachtmeister jährlich 150 *M.*

Abtheilung K.

K. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt: **1200 M.** Höchstgehalt: **1700 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

Billetausgeber I. Klasse;

Oberschaffner;

Wagenrevidenten;

Steuermänner.

K. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt: **1250 M.** Höchstgehalt **1650 M.**

Anfangszulage: **160 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

Polizeisergeanten;

Steuereinnnehmer (Gehaltsklasse III);

Badmeister, Trindhalleverwalter, Theatermeister, Theaterbeleuchter bei der Badanstaltenverwaltung.

K. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: **1100 M.** Höchstgehalt: **1650 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **4** Jahren.

Kanzleidiener bei den Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, Geheimen Kabinet, den Kollegialmittelstellen, der Baudirektion, dem Generallandesarchiv, dem Statistischen Bureau;

Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken, der Naturalienammlung, der Alterthumshalle;

Raffendiener bei den Zentralkassen;

Gefangenwärter;

Hausmeister, Bedelle, Gärtner, Laboranten an Hochschulen und Hochschulanstalten;

Hauswart der vereinigten Sammlungen;

Stempelverwaltungsgelilfe;

X Waagmeister, Lagerhausaufseher, Hafenmeistergehilfen (Zollverwaltung).

K. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt: **950 M.** Höchstgehalt **1650 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Aufseher II. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen und beim polizeilichen Arbeitshaus;

Güteraufseher (Gehaltsklasse I);

Gebäudeaufseher (Domänenverwaltung).

K. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt: **1200 M.** Höchstgehalt: **1600 M.**

Anfangszulage: **160 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

X Steueraufseher;

Lokomotivheizer;

Schiffsheizer;

Heizer im Gebäude der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und im Sammlungsgebäude;

Kassiererinnen, Badwärter, Weißzeugbeschließerinnen, Bad-
aufseherinnen bei der Badanstaltenverwaltung.

K. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: **1100 M.** Höchstgehalt: **1500 M.**

Anfangszulage: **100 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

Zolleinnehmer (auch als Anlagepostenverwalter).

K. Ord.=Zahl 7.

Anfangsgehalt: **1000 M.** Höchstgehalt: **1450 M.**Anfangszulage: **120 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

Diener (Amtsdiener, Kanzleidiener, Kassendiener, Hausdiener, Pförtner):

bei Landeskommisären;

bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften;

bei Amtsgerichten und Bezirksamtern;

bei Hochschulen;

bei der Landesgewerbehalle und deren Filiale, der

Uhrmacherschule, der Schnitzerschule;

bei den Kunstgewerbeschulen, der Baugewerkschule, den

Mittelschulen, den Lehrerbildungsanstalten;

bei Bezirksfinanzstellen;

Steuerboten;

X Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtseher, Schiffsbegleiter,
& Rübenzucker- und Salzsteueraufseher;

Münzgehilfen;

Wagenwärter, Pförtner, Bureaudiener bei Bezirks- und
Lokalstellen der Eisenbahnverwaltung;

Schleppschifführer, Schiffskassierer, Untersteuer männer.

K. Ord.=Zahl 8.

Anfangsgehalt: **900 M.** Höchstgehalt: **1450 M.**Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

Schaffner.

K. Ord.=Zahl 9.

Anfangsgehalt: **1150 M.** Höchstgehalt: **1400 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **100 M.** nach je **4** Jahren.

Schutzmänner.

K. Ord.=Zahl 10.

Anfangsgehalt: **1100 M.** Höchstgehalt: **1400 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **100 M.** nach je **4** Jahren.

Gendarmen.

K. Ord.=Zahl 11.

Anfangsgehalt: **900 M.** Höchstgehalt: **1300 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

Oberaufseherinnen bei den Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus;

Arbeitslehrer bei der Blindenerziehungsanstalt;

Werkmeister, Wärter, Kanzleidiener, Gärtner, Thorwarte,

Brunnenmeister und Heizer bei Heil- und Pflegeanstalten;

Wirthschafterin bei der Obstbauschule;

X Nebenzollamtsdiener, Untersteueramtsdiener.

K. Ord.=Zahl 12.

Anfangsgehalt: **800 M.** Höchstgehalt: **1200 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.Oberwärterinnen und Weißzeugbeschließerinnen bei Univer-
sitätsanstalten und bei Heil- und Pflegeanstalten.

K. Ord.=Zahl 13.

Anfangsgehalt: **800 M.** Höchstgehalt: **1200 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **100 M.** nach je **4** Jahren.

Güteraufseher (Gehaltsklasse II);

Gartenaufseher (Domänenverwaltung).

K. Ord.=Zahl 14.

Anfangsgehalt: **700 M.** Höchstgehalt: **1100 M.**Anfangszulage: **80 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **80 M.** nach je **4** Jahren.Erste Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim poli-
zeilichen Arbeitshaus;

Forstwarte (Gehaltsklasse I).

K. Ord.-Zahl 15.

Anfangsgehalt: **700 M.** Höchstgehalt **1000 M.**Anfangszulage: **60 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **60 M.** nach je **4** Jahren.

Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus.

K. Ord.-Zahl 16.

Anfangsgehalt: **700 M.** Höchstgehalt: **950 M.**Anfangszulage: **50 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **50 M.** nach je **4** Jahren.

Weichenwärter und Bahnwärter.

K. Ord.-Zahl 17.

Anfangsgehalt **600 M.** Höchstgehalt: **800 M.**Anfangszulage: **50 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **50 M.** nach je **4** Jahren.Wärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten;
Forstwarte (Gehaltsklasse II);
Güteraufseher (Gehaltsklasse III).

Anmerkung zu Abtheilung K.

1. Bei der Ernennung eines Schutzmanns (Ord.-Zahl 9) zum Polizeijergeanten (Ord.-Zahl 2) wird eine Beförderungszulage von 50 M. gewährt.
2. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Oberschaffnern (Ord.-Zahl 1) mit 300 M., Steuermännern (Ord.-Zahl 1) mit 150 M., Lokomotivbeizern (Ord.-Zahl 5), Wagenwärttern (Ord.-Zahl 7) und Schaffnern (Ord.-Zahl 8) mit 200 M., Schiffsbeizern (Ord.-Zahl 5), Schleppschiffführern, Schiffskassieren und Untersteuermännern (Ord.-Zahl 7) mit 100 M.
3. Auf den Gehalt wird der Werthanschlag des wandelbaren Dienst-einkommens angerechnet:
 - a. bei den Badmeistern (Ord.-Zahl 2), den Kassiererinnen, Badwärttern, Weiszeugbeschließerinnen und Badaufseherinnen (Ord.-Zahl 5) mit dem hälftigen Betrag;
 - b. den Steuerboten (Ord.-Zahl 7) mit dem Jahresdurchschnitt;
 - c. den Ständekammerdienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 M.;
 - d. den Kanzleidienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 M.;
 - e. den Kassendienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 M.;
 - f. den Dienern der Bezirksfinanzstellen (Ord.-Zahl 7) mit höchstens 100 M.

- bei den unter d. und e. Genannten, soweit dadurch der Baargehalt nicht unter 1400 *M.*, bei den unter f. Genannten, soweit er nicht unter 1300 *M.* sinkt;
- g. den Gefangenwärttern (Ord.-Zahl 3) in dem Maße, daß der Baarbezug an Gehalt nicht unter 1150 *M.* sinkt;
- h. den Dienern bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften (Ord.-Zahl 7) mit höchstens 150 *M.*, soweit dadurch der Baarbezug an Gehalt nicht unter 1300 *M.* sinkt;
- i. den Amtsgerichtsdienern (Ord.-Zahl 7) mit Gefängniß- oder mit Hilfsgerichtsvollzieherdienst, soweit die wandelbaren Bezüge den Betrag von 150 *M.* übersteigen;
4. den Bahn- und Weichenwärttern (Ord.-Zahl 16) wird der Genuß freier Wohnung zugesichert.
5. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlage von 50 *M.* erhalten Billetausgeber, Oberschaffner und Steuermänner (Ord.-Zahl 1); Kanzleidiener, Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken, der Naturaliensammlung, der Alterthumshalle, Kassen- diener, Gefangenwärter, Hausmeister und Bedelle an Hochschulen, Hauswart der vereinigten Sammlungen (Ord.-Zahl 3); Strafanstalts-, Gefängniß- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 4); Steueraufseher (Ord.-Zahl 5); Diener bei Bundeskommissären, Landgerichten, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten, Bezirksämtern und Bezirksfinanzstellen, Steuerboten, Grenzaufseher, Hafenaufseher, Schiffsbegleiter, Rübenzucker- und Salzteueraufseher, Wagenwärtter, Pfortner, Bureaudiener, Schleppschiffsführer, Schiffstassiere und Untersteuermänner (Ord.-Zahl 7); Schaffner (Ord.-Zahl 8); Gendarmen (Ord.-Zahl 10); Nebenzolllamts- und Untersteueramtsdiener (Ord.-Zahl 11); ferner im Anschlag von 25 *M.* Bahn- und Weichenwärtter.
6. Als Pauschbeträge zur Beschaffung der Dienstkleidung erhalten Polizeiergeanten (Ord.-Zahl 2) jährlich 100 *M.*, Schutzmänner (Ord.-Zahl 9) jährlich 90 *M.*, unter Aufnahme dieser Beträge in den Einkommensanschlag. Dienstzulagen zur Beschaffung der Dienstkleidung erhalten Oberaufseherinnen, Erste Aufseherinnen und Aufseherinnen bei den Strafanstalten und dem Arbeitshaus (Ord.-Zahl 11, 14 und 15) jährlich 20 *M.*
7. Dienstzulagen erhalten ferner
- für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei: Polizeiergeanten (Ord. Zahl 2) jährlich 200 *M.*, Schutzmänner (Ord.-Zahl 9) und Gendarmen (Ord.-Zahl 10) jährlich 150 *M.*
 - Strafanstalts- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 4) für den Mehrenersdienst jährlich 50 *M.*;
 - die einen Gewerbszweig leitenden Strafanstalts- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 4) jährlich 100 *M.*; im Fall der Beförderung zum Aufseher I. Klasse kann der die Beförderungs-

zulage übersteigende Theil dieser Dienstzulage vorerst als Nebengehalt im Sinne von § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung belassen werden, sofern nicht der beförderte Beamte alsdann die nach Ziff. 9 d der Anmerkung zu Abtheilung J. vorgegebene Dienstzulage erhält;

- d. Gendarmen (Ord.-Zahl 10) für die Dauer der Verwendung als Fouriere oder berittene Gendarmen jährlich 150 *M.*, als Stationskommandanten jährlich 100 *M.*, ohne eine Verwendung dieser oder der unter a. bezeichneten Art jährlich 50 *M.*
- e. von den Zolleinnehmern (Ord.-Zahl 6) die Inhaber der 6 wichtigsten Stellen jährlich 150 *M.*;
- f. die als Oberaufseher verwendeten Hafenaufseher (Ord.-Zahl 7) in Mannheim jährlich 150 *M.*, die als Postenführer verwendeten Grenzaufseher (Ord.-Zahl 7) jährlich 60 *M.*, diejenigen in Basel und Konstanz jährlich 100 *M.*
- g. Gärtner und Brunnenmeister (Ord.-Zahl 11) innerhalb des Höchstgehalts jährlich 100 *M.*;
- h. Weichenwärter (Ord.-Zahl 16) als Stationszulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes jährlich 100, 125, 160, 200 oder 250 *M.*, außerdem nach vierjährigem Bezug des Höchstgehaltes Dienstzulage von jährlich 50 *M.*

Gemeinsame Bemerkung

zu verschiedenen Tarifabtheilungen.

Die bei der Versicherungsanstalt Baden, beim Vorstande der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft und bei der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung angestellten etatmäßigen Beamten werden, soweit sie im Gehaltstarif nicht ausdrücklich genannt sind, nach näherer Bestimmung im Staatsvoranschlag den gleichartigen Beamten bei Kollegialmittelfstellen und Zentralkassen gleichgeachtet.

Welche Amtsstellen der badischen Eisenbahnverwaltung für die badischen Beamten im Dienste der Main-Neckarbahn maßgebend sein sollen (Gehaltsordnung § 19), richtet sich nach der jedesmaligen Bestimmung im Staatsvoranschlag.

4. Wohnungsgeldtarif.

Dienst- klasse	Jahresbetrag des Wohnungsgeldes für die Ortsklasse			
	I.	II.	III.	IV.
I A <i>f × f</i>	<i>M.</i> 1200	<i>M.</i> —	<i>M.</i> —	<i>M.</i> —
II B	760	550	41 410	—
III <i>C × D</i>	620	410	330 280	250
IV <i>E × F</i>	480 420	360 250	260 170	180
V <i>G × H</i>	350 260	260 160	200 115	150
VI <i>J × K</i>	250 150	180 110	140 80	100

Ortsklassen.

Ortsklasse I.: Die Gemeinden Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.

Ortsklasse II.: Die Gemeinden Brödingen, Bruchsal, Durlach, Emmendingen, Ettlingen, Käferthal, Kehl, Lahr, Lörrach, Mosbach, Offenburg, Rastatt, Säckingen, St. Blasien, Schoppsheim, Triberg, Waldshut, Weinheim, Zell i. W.

Ortsklasse III.: Die Gemeinden Achern, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Engen, Eppingen, Furtwangen, Gernsbach, Hornberg, Kleinlaudenburg, Lauda, Müllheim, Neckarau, Neckargemünd, Neustadt, Oberkirch, Radolfzell, Schwetzingen, Singen, Stocach, Tauberbischofsheim, Thiengen, Ueberlingen, Villingen, Waldkirch, Wertheim, Wiesloch.

Ortsklasse IV.: Alle übrigen Gemeinden des Großherzogthums.